



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzende des
Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
Frau Iris Nieland, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/4932
VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

1. Dezember 2023

Mein Aktenzeichen PuK	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2415
---------------------------------	--------------------------	---	---------------------------------------

20. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 30. November 2023

hier: TOP 5

**Weibliche Altersarmut durch Minijobs
Antrag der Fraktion der FDP, Vorlage 18/4863**

Sehr geehrter Frau Vorsitzende Nieland,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 20. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 30. November 2023 hat die Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer



624

Mainz, den 30. November 2023

Birgit Belz

☎ 06131 16-2363

Sprechvermerk

20. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 30. November 2023

hier: TOP 5

Weibliche Altersarmut durch Minijobs

Antrag der Fraktion der FDP, Vorlage 18/4863

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Nieland,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das arbeitsmarktpolitische Instrument der Minijobs wurde ursprünglich mit Blick auf spezifische Zwecke und Zielgruppen geschaffen. Minijobs sollten - insbesondere für Langzeitarbeitslose und für Frauen nach einer längeren familienbedingten Erwerbsunterbrechung - eine Brücke in ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sein. Für bereits abgesicherte Erwerbstätige sollte Hinzuverdienst unbürokratisch möglich sein, um damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu unterstützen.

Minijobs waren explizit auch als Instrument zur Bekämpfung von Schwarzarbeit konzipiert: Die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Begünstigung sollte in der Beschäftigungsform der Minijobs Anreize für die Aufnahme von Schwarzarbeit abbauen.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung derzeit insgesamt regelmäßig 520 Euro im Monat als Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Diese liegt derzeit bei maximal 6.240 Euro pro Jahr bei durchgehender, mindestens 12 Monate dauernder Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt in jedem Monat.



Durch das „Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ wurde die Geringfügigkeitsgrenze dynamisch ausgestaltet. Gemäß dem der Empfehlung der Mindestlohnkommission folgenden Entwurf der Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung vom 15. November 2023 wird sich der Mindestlohn zum 1. Januar 2024 von 12 auf 12,41 Euro je Stunde erhöhen, ab 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro brutto je Zeitstunde. Gesetzlichen Anspruch darauf haben auch Minijobberinnen und Minijobber. Für die geringfügig Beschäftigten steigt die Verdienstgrenze deshalb automatisch von 520 auf 538 Euro im Monat. Die automatische Anpassung der Verdienstgrenze hat den Vorteil, dass die Betroffenen ihre Arbeitszeit nicht reduzieren müssen. Bei 12,41 Euro Mindestlohn und 538 Euro Höchstgrenze dürfen sie also weiterhin gut 43 Stunden im Monat arbeiten.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Sie können sich aber auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber einen pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen. Die Zahlungen von Pauschalbeiträgen begründen dann allerdings nur eingeschränkte Leistungsansprüche.

Mit der Beitragsgestaltung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze wird der Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erleichtert. In diesem Übergangsbereich zahlen die Beschäftigten verminderte Beiträge, ohne dass sie dadurch geringere Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung, wie Rente, Arbeitslosen- und Krankengeld, erwerben. Durch das „Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ wurde die Obergrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich von 1.300 auf 1.600 Euro erhöht und der Übergangsbereich weiterentwickelt. Im Zuge der Entlastungsmaßnahmen aufgrund hoher Preissteigerungen im Energiebereich wurde zum 1. Januar 2023 die Obergrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich auf 2.000 Euro im Monat angehoben.

Im Jahr 2022 gab es in Rheinland-Pfalz 400.900 „Minijobber“. Das entspricht einer Zunahme um 5.600 beziehungsweise 1,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr. In Deutschland fiel der Zuwachs mit +2,9 Prozent stärker aus. Im Jahr 2022 hatten 233.700 Frauen einen Minijob. Damit belief sich der Frauenanteil bei den geringfügig Beschäftigten in Rheinland-Pfalz auf 58 Prozent (Deutschland: 57 Prozent).



Die Zahl der geringfügig Beschäftigten in Rheinland-Pfalz liegt nach Erhebungen des Statistischen Landesamts (Statistisches Monatsheft 06/2023) um 4,5 Prozent unter dem Niveau von 2019, deutschlandweit sind dies lediglich -3,4 Prozent.

Insgesamt gab es nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit am 28. Februar 2023 382.100 geringfügig Beschäftigte in Rheinland-Pfalz - davon 222.300 ausschließlich geringfügig beschäftigt - bei 1.481.300 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Ausschließlich geringfügige Beschäftigung betrifft insbesondere Menschen ab 65 Jahren, Menschen in kleineren Betrieben und Menschen in ländlichen Regionen. Der Landkreis Trier-Saarburg, der Südwestpfalzkreis und der Landkreis Kusel sind hier Spitzenreiter. Die am stärksten betroffene Sparten sind Reinigung, Verkauf, Gastronomie, Büro und Sekretariat, Lagerwirtschaft und Post.

Der hohe Anteil an geringfügig Beschäftigten kann unter anderem mit den vorherrschenden Betriebs- und Unternehmensstrukturen in Rheinland-Pfalz erklärt werden. Minijobs sind beispielsweise in Branchen wie Gastronomie und Handel weit verbreitet. Der Tourismus zählt mit einem Bruttoumsatz von über 7 Milliarden Euro zu den wichtigsten Branchen des Landes Rheinland-Pfalz. Dabei ist im Gastgewerbe mehr als jede beziehungsweise jeder dritte Beschäftigte geringfügig entlohnt.

Die Ursachen für Altersarmut von Frauen sind vielfältig. Die Hauptgründe sind die unterschiedlichen Erwerbsbiografien von Frauen und Männern sowie die Höhe des Einkommens im Verlauf des Lebens. In den letzten Jahrzehnten waren Partnerschaftsmodele, in denen Frauen die Erwerbstätigkeit während der Familienphase teilweise oder ganz aufgegeben haben, verbreitet. Zudem unterliegen Frauen, besonders in der Vergangenheit, stärker als Männer, einer Diskriminierung beim Gehalt. Diese Faktoren führen dazu, dass Frauen einem erhöhten Armutsrisiko unterliegen und von Altersarmut betroffen sind. Die sozialpolitischen Entscheidungen auf Bundesebene, wie die Erhöhung des Mindestlohns und die Einführung der Grundrente, tragen zur Verhinderung von Armut bei.



Viele Frauen arbeiten unfreiwillig in Teilzeit und sind deshalb auf einen Minijob angewiesen. Dies ist oft der Fall, wenn sie im Hauptjob zu einem niedrigeren Stundenlohn und/oder in Teilzeit arbeiten und dies nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu decken. Teils sehen sich Frauen nach einer Trennung oder Scheidung gezwungen, einen Neben-Minijob anzunehmen, um ihren Lebensunterhalt sichern zu können. Teils nehmen Frauen Minijobs an, da diese als geringfügige Beschäftigung mit geringerer Stundenzahlen es ihnen ermöglichen, Beruf und Privatleben besser zu vereinbaren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Menschen bewusst im Hauptjob weniger arbeiten und dafür zusätzlich eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen. Die Vereinbarung der Arbeitszeit unterliegt grundsätzlich der Privatautonomie. Die Entscheidung für den Minijob kann subjektiv als persönliche Entscheidung und überwiegend durch Stundenumfang, Flexibilität und aktuelle Lebenssituation motiviert sein.

Problematisch sind Minijobs vor allem, wenn sie die ausschließliche Form der Erwerbsarbeit darstellen. Es gilt zu verhindern, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht oder zur Teilzeitfalle insbesondere für Frauen werden.

Auch angesichts eines hohen Fach- und Arbeitskräftebedarfs gilt es, die Potenziale von Frauen für den Arbeitsmarkt zu heben und sie bei der Gestaltung ihrer beruflichen Ziele zu unterstützen. Die Landesregierung verbessert die Anreize, von geringfügiger in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu wechseln, durch Förderung arbeitsmarktpolitischer Projekte aus Landes- und ESF-Mitteln, die über Qualifizierungsmaßnahmen zu einer Verbesserung der Situation des Einzelnen auf dem Arbeitsmarkt beitragen.

Vielen Dank!